

Satzung

& Beitragsordnung

back view e.V.

(Stand: Januar 2009)

back view e.V.
Memmelsdorfer Str. 92
96052 Bamberg

Tel. 0951 3015333
redaktion@backview.eu
www.backview.eu



SATZUNG

A. VEREIN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „back view e.V.“.
- (2) Der Vereinssitz ist in Bamberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die selbstlose, ideelle und materielle Förderung der Allgemeinheit.
- (3) Ziel von back view e.V. ist:
 - Der Austausch, die Weiterbildung und die Kommunikation zwischen Schülern, Studenten und jungen Nachwuchsjournalisten aus aller Welt.
 - Die Förderung internationaler Völkerverständigung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO, sowie die Förderung von Berufsbildung und Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt A zu § 52 Abs. 2 EStDV., insbesondere der Freiheit des Geistes und dem Frieden der Völker, der Toleranz auf allen Gebieten der Kulturen. Die Förderung erfolgt durch die Verbreitung des Gedankens der Völkerverständigung, der Toleranz und der internationalen Gesinnung über alle Medien und Kommunikationsformen. Ein Schwerpunkt ist die Problematik in den weltweiten Krisenregionen.
 - Die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Hilfe für Nachwuchsjournalisten und Jungautoren.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Workshops, journalistische Veranstaltungen, Tagungen und Seminare für die Allgemeinheit. Die Förderung erfolgt des weiteren durch die Herausgabe von Publikationen und Pressemitteilungen.
- (5) Die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind das Recht und die Freiheit, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.
- (6) back view e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein arbeitet der Redaktion des Studenten-Magazins back view zu. Für die redaktionelle und inhaltliche Arbeit ist alleine die Redaktion von back view verantwortlich.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die unter Absatz (1) genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamts.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb und Arten von Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.
- (5) Bei Nichtanerkennung einer Ablehnung des Aufnahmeantrags, besteht die Möglichkeit einer Berufung. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung die Entscheidungsbefugnis über den Aufnahmeantrag.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Der Verein besteht aus Redakteuren, Freien Mitarbeitern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - Redakteur kann werden, wer regelmäßig journalistisch tätig ist. Er muss sich aktiv für die Ziele des Studenten-Magazins back view engagieren. Er muss auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für sie eintreten. Für die Aufnahme als Redakteur sind eine aktive Mitarbeit, der Einsatz für die Weiterentwicklung von back view und regelmäßige journalistische Arbeiten unerlässliche Voraussetzungen.
 - Freier Mitarbeiter kann werden, wer journalistisch tätig ist. Er muss auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für sie eintreten.
 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft finanziell unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist.
 - Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben, können auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Redakteure und Freien Mitarbeiter des Vereins. Das aktive Stimmrecht besitzt ein Mitglied nur dann, wenn es bereits drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Mitglied bei back view e.V. war.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands und des Schatzmeisters.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters.
 - c) Entlastung des Vorstands.



- d) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschlüsse der Satzungsänderungen.
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins.

Über die Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller Redakteure, Freien Mitarbeitern oder der Vorstand verlangt. Tritt der Vorstand zurück oder sind alle Vorstandsmitglieder ihrer Ämter enthoben, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen herbeizuführen. In diesem Fall wird die Leitung der Mitgliederversammlung zu Beginn unabhängig der späteren Vorstandswahl von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Zur Ladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
- (3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen schriftlich und fristgerecht erfolgten.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Schriftführer wird vom Vorstand ernannt.

§ 8 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem die Austrittserklärung eingereicht wird. Die Erklärung muss schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag endet mit dem Quartal des Austrittes.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung länger als drei Monate mit ihrer Beitragsleistung im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein wird auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands oder mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen. Dem Ausschluss muss eine Rüge durch den Vorstand vorausgehen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Sämtliche Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.



C. VORSTAND

§ 9 Gliederung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstand gemäß Absatz (1). Dieser vertritt den Verein nach außen. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein zur Geschäftsführung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 10 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Durch eigenmächtiges Handeln von Vereinsmitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.
- (3) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

D. WEITERE ORGANE

§ 11 Fachausschüsse

Durch den Beschluss des Vorstands können Ausschüsse für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete für dessen Amtszeit gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind vom Vorstand zur Endbehandlung zuzuleiten. In gleicher Weise können auch Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben betraut werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jedes Jahr vor der Neuwahl des Vorstands durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer und gegebenenfalls durch einen ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ersatzkassenprüfer.



E. BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 13 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich in Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 15 Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zur Satzung des Vereins.

§ 16 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzung der dem Verein back view nachgeordneten Organisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

F. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Vermögensverbleib

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V., München“ mit der Auflage, es nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Jedes Mitglied von back view e.V. zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag von 5,00 Euro wird zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig. Maschinell erstellte Rechnungen sind auch ohne Unterschrift verbindlich.

§ 3 Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, so erfolgt eine halbjährige Abrechnung. Bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres wird ein Mitgliedsbeitrag von 2,50 Euro fällig.

§ 4 Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des back view e.V.

Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden

Ort, Datum

Konrad Welzel